

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Lustadt**

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

vom 14.12.2012

Der Ortsgemeinderat Lustadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Lustadt beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 14.06.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Neufassung:

§ 7

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 11

- (1) Beitragsschuldner ist, wer bei Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Lustadt, den 14.12.2012

Lothringen
Ortsbürgermeister

